

RS Vwgh 2008/7/24 2008/07/0060

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.07.2008

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs2;

VwGG §27;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/07/0146 B 15. Jänner 1998 RS 1

Stammrechtssatz

Für die Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde gemäß § 27 VwGG ist - anders als bei einem Devolutionsantrag gemäß § 73 Abs 2 AVG - nicht entscheidend, ob die Verzögerung auf ein Verschulden der belBeh zurückzuführen ist (Hinweis E VS 21.3.1986, 85/18/0078, VwSlg 12088 A/1986). Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde ist demnach, daß die oberste in dieser Angelegenheit anrufbare Verwaltungsbehörde trotz Bestehen einer Entscheidungspflicht nicht innerhalb von sechs Monaten - oder einer im Gesetz vorgesehenen längeren Frist - entschieden hat.

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde
Verletzung der Entscheidungspflicht
Allgemein
Behördliche Angelegenheiten
Binnen 6 Monaten
Verschulden der Behörde
§73 Abs2 letzter Satz AVG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008070060.X04

Im RIS seit

29.12.2008

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>